

Vermessungs- und Ingenieurbüro Dipl.-Ing. (FH) A. Golnik - ÖbVI
Lise-Meitner-Ring 7
18059 Rostock
- mit hoheitlichen Befugnissen für Flurneuerung beliebene Stelle -

Az.: 5433.3-72-31222

Flurneuerungsverfahren: „Recknitz III“ gem. § 56 LwAnpG i.V.m. § 86 FlurbG
Gemeinden: Stadt Laage, Cammin, Wardow
Landkreis: Rostock

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung zur Auslegung und Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse

Im Flurneuerungsverfahren Recknitz III, Gemeinden Cammin, Wardow und Stadt Laage, Landkreis Rostock, werden die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung zur Einsichtnahme für die Beteiligten gemäß § 63 (2) Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen i.V.m. § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen, ausgelegt.

Die **Auslegung** erfolgt in der Zeit vom

14.09.2020 bis 25.09.2020
im Amt Laage, Rathaus, 18299 Laage, Am Markt 7

und kann zu den Besucherzeiten eingesehen werden. Die Einsicht ist auch im Vermessungs- und Ingenieurbüro A. Golnik in der Auslagefrist nach vorheriger Terminabstimmung zu den Geschäftszeiten möglich.

Der **Anhörungstermin** über die Ergebnisse der Wertermittlung wird anberaumt auf

Dienstag, den 29.09.2020 um 16:00 Uhr
im Amt Laage, Rathaus, 18299 Laage, Am Markt 7 (Konferenzraum Dachgeschoss)

In diesem Termin werden die Ergebnisse der Wertermittlung dargestellt. Darüber hinaus können Sie, wie auch während der Auslegungsfrist, **Einwendungen** gegen die Ergebnisse der Wertermittlung vorbringen.

Nach Behebung begründeter Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung durch öffentliche Bekanntmachung als verbindlich festgestellt. Die Beteiligten werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der Wertermittlung die verbindliche Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches, der Land- und Geldabfindung sowie der Geld- und Sachbeträge bilden.

Hinweis:

Versäumt ein Beteiligter den Termin oder erklärt er sich während der Auslegungsfrist nicht zu den Ergebnissen der Wertermittlung, so wird angenommen, dass er mit den Ergebnissen der Wertermittlung einverstanden ist. Hierauf wird gemäß § 134 Abs. 1 FlurbG in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen besonders hingewiesen.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung der Termine verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Vollmachtsvordrucke können beim Vermessungs- und Ingenieurbüro A. Golnik angefordert werden.

Rostock, den 10.08.2020

A. Golnik
(Geschäftsführer)

